

Beitragsordnung – Abteilung Badminton im Verein TSV Blau Weiß Röhrsdorf

§ 1 Grundsatz

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §2 Satz 3 und §3 der Vereinssatzung in der Fassung vom 07.10.2021 sowie §5 der Abteilungsordnung in der Fassung vom 07.10.2021.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Abteilungsordnung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung der Abteilung Badminton geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder bis 14 Jahre	120,-
02	Jugendliche bis 18 Jahre	120,-
03	Erwachsene über 18 Jahre	180,-
04	Ehrenmitglieder	o.B.
05	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	150,-
06	Rentner / Pensionäre	150,-
07	fördernde Mitglieder	150,-
08

- Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05 - 07 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05 - 07.
- Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen e.V. (Isb sac), *festgelegten Sätze*.
- Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind per Dauerauftrag zum Fälligkeitsdatum anzuweisen oder werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE87ZZZ00000529187 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) zum 31.01. bei Jahreszahlung und zum 31.01. sowie 31.07. bei halbjährlicher Zahlung ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am
 - a. 15. eines jeden Monats bei monatlicher Zahlung,
 - b. zum ersten 15. eines jeden Quartals bei Quartalszahlung,
 - c. zum ersten 15. eines jeden Halbjahres bei Halbjahreszahlung oder
 - d. zum 15.3. eines laufenden Jahres bei Jahreszahlungund müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 7 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der

Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

- Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Federbälle

Federbälle (pro Dutzend)	EUR 20,00
Maximale Anzahl pro Monat	2 Dutzend
Mehrausgabe möglich durch Nachweis an zu spielenden Turnieren	

- (1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der DSGVO gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

IBAN DE45 8706 9077 0393 0030 81
BIC GENODEF1BST
Kreditinstitut Vereinigte Volksbanken Burgstädt

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.